

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I Der Bayerische Skibob-Verband (BSBV), gegründet im Jahre 1951, umfaßt alle Skibobsport betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Bayern. Der BSBV ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).
- II Der Sitz des BSBV ist München. Der BSBV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 5174 einheitlich geführt.
- III Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des BSBV bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.
- IV Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- I Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- II Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- III Der BSBV vertritt dabei die Belange des Skibobsports in Bayern, im Bayerischen Landessportverband und im Deutschen Skibob Verband (DSBV).
- IV Der BSBV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

- I **ORDENTLICHE MITGLIEDER** des BSBV sind die Skibobsport betreibenden Vereine und die Skibob-Abteilung von Vereinen anderer Sportarten. Die Aufnahme in den BSBV erfolgt über den Bayerischen Landessport-Verband (BLSV). Die erfolgte Aufnahme wird im offiziellen Organ des BLSV veröffentlicht. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzungen des BLSV und des BSBV anerkannt.
- II Die ordentlichen Mitglieder (auch Mitgliedsvereine genannt) müssen gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

- III Personen als **EINZELMITGLIEDER** werden nicht aufgenommen. Die Mitglieder der Skibobvereine und der Skibob-Abteilungen von Vereinen gelten aber als Einzelmitglieder beim Bayerischen Skibob-Verband und beim Bayerischen Landessport-Verband.
- IV **EHRENMITGLIEDER und Ehrenpräsidenten** werden durch den Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums ernannt. Die Mitgliedsvereine und das Präsidium haben hierzu das Vorschlagsrecht.
- V **FÖRDERNDE MITGLIEDER** können durch den Vorstand ernannt werden. Vorgesehen sind dafür Personen, Behörden, Firmen, welche die Belange des Skibobsports besonders fördern. Die Ernennung ist widerruflich. Widerruf erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- I Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- II Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- III Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der BSBV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV Der BSBV ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- V Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der BSBV ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- VI Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- VII Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- VIII Vom BSBV kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- IX Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BSBV, die vom Vorstand des BSBV erlassen und geändert wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag des BSBV nach Maßgabe des § 9 (Va) dieser Satzung.
- II Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des BSBV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

III Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Belange des BSBV zu fördern,
- die Satzung des BSBV, die Ordnungen des BSBV und die von den Verbandsorganen des BSBV gefaßten Beschlüsse zu beachten und zu befolgen,

- ihre Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des BSBV abzustimmen,
- Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten,
- die zum Erfüllen des Verbandszwecks notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit, werden vom Verbandstag bestimmt. Durch den Verbandstag können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

Für die Beitragsrechnung ist die jährliche Bestandserhebung an den BLSV vorzulegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt
- durch Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Löschung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluß
- II Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt auch für die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine.
- III Die Auflösung und der Austritt sind der Geschäftsstelle des BSBV durch Einschreibebrief bekannt zu geben.
- IV Die Mitgliedschaft kann durch Entscheidung des Präsidiums gelöscht werden, wenn ein ordentliches Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung der Löschung zu enthalten hat, muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
Die Entscheidung der Löschung kann frühestens einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen.
- V Den Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Einzelmitgliedes regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des BSBV.
- VI Die bis zur Auflösung, zum Austritt, zum Ausschluß fälligen Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen sind für das gesamte laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des BSBV sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- der Vorstand

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsorgane

I DER VERBANDSTAG

Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan des BSBV. Er wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder und dem Präsidium. Der Verbandstag ist zuständig für:

- Behandlung und Entscheidung von grundsätzlichen Fragen des Skibobsports.
- Entlastung des Präsidiums
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Verbandsdelegierten für das BSBV-Schiedsgericht
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidungen über Berufungen bei Ausschlüssen auf Dauer
- Genehmigung der Beiträge und Abgaben an den BSBV
- Satzungsänderungen
- Auflösung des BSBV.

II DAS PRÄSIDIUM

- a Das Präsidium besteht aus
- dem Vorstand
 - dem Wettkampfreferenten
 - dem Jugendreferenten
 - dem Breitensportreferenten
 - dem Lehr- und Ausbildungsreferenten
 - dem Kampfrichterreferenten
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Dopingbeauftragten
- b Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag gewählt.
- c Das Präsidium bearbeitet die fachlichen Angelegenheiten im BSBV. Es ist in seinen Handlungen dem Verbandstag gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder des Präsidiums führen ihre Aufgabenbereiche eigenständig.
Das Präsidium kann für den BSBV verbindliche Beschlüsse fassen in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandstages oder des Vorstandes fallen.
- d Das Präsidium hat insbesondere die Aufgaben
- den Haushaltsvoranschlag vorzubereiten
 - Ordnungen auszuarbeiten
 - Referenten vorzuschlagen
 - die Vorhaben der Mitglieder des Präsidiums, der Arbeits- und Fachausschüsse (siehe dazu § 11) aufeinander abzustimmen.
- e Die Mitglieder des Präsidiums (ohne Vorstand) können für ihren Arbeitsbereich Sitzungen einberufen. Sollen mehr als zwei Sitzungen im Geschäftsjahr stattfinden, so muß vorher die Zustimmung des Vorstands eingeholt werden.
Finanzielle Bindungen können nur im Rahmen des Haushaltsplanes eingegangen werden.

III DER VORSTAND

- a Der Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportleiter

Der Vorstand führt die Geschäfte des BSBV. Er ist in seinen Handlungen dem Verbandstag gegenüber verantwortlich.

- b Der BSBV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten oder durch einen der beiden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten (§ 26 BGB).
- c Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten vertritt eines der weiteren Vorstandsmitglieder den BSBV.
- d Der Vorstand hat das Recht, für Mitglieder des Präsidiums, die während eines Geschäftsjahres ausscheiden oder dauernd verhindert sind ihr Amt auszuüben, Ersatzpersonen für die Restdauer der Amtszeit zu bestimmen (kommissarische Amtsführung).

§ 10 Durchführung des Verbandstages

I EINBERUFUNG

- a Der Verbandstag (ordentlicher Verbandstag) muß bis spätestens 1. Juli des Geschäftsjahres einberufen werden.
Der Verbandstag wird einberufen durch den Präsidenten des BSBV. Alle ordentlichen Mitglieder, die Präsidiumsmitglieder und die gewählten Kassenprüfer sind dazu schriftlich einzuladen. Die Einladung muß mindestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages von der Geschäftsstelle des BSBV verschickt werden.
Die Einladung muß eine aufgegliederte Tagesordnung enthalten.
- b Ein außerordentlicher Verbandstag muß vom Präsidenten des BSBV einberufen werden, wenn das Präsidium dies mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt, oder wenn hierzu von einer Anzahl von Mitgliedsvereinen, die zusammen nach dem Stand des letzten Verbandstags über mehr als 2/5 der gesamten Stimmen des BSBV verfügen, ein schriftlicher Antrag mit sachlicher Begründung an den BSBV gestellt wird.
Die Einberufung hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Für die Einladungsfrist, die Tagesordnung und die Anträge gelten die Bestimmungen wie beim ordentlichen Verbandstag.
- c Ort und Termin der Verbandstage bestimmt der Vorstand.
Die Verbandstage sind offen für alle Mitglieder des BSBV (nach § 3 I mit V). Das Präsidium kann - auch auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes des BSBV - Dritte zu Verbandstagen einladen.
- d Die Leitung der Verbandstage liegt beim Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des BSBV.

II ANTRÄGE

- a Anträge an den Verbandstag können von den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums gestellt werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des BSBV einzureichen und von dieser innerhalb von 7 Tagen den ordentlichen Mitgliedern und den Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis zu übermitteln.
- b Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge kann nach Behandlung der ordentlichen Anträge verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der beim Verbandstag vertretenen Stimmen dies zulässt.

Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BSBV können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- c Während der Sitzungen gestellte Zusatzanträge zu bestehenden Anträgen, wie z.B. Änderungsanträge, Zurückziehen eines Antrages o.ä., sowie Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Antrag auf Schluß der Rednerliste) bedürfen nicht der Schriftform. Über solche Anträge muß sofort beraten und beschlossen werden.

III PROTOKOLLFÜHRUNG

Über den Verbandstag ist ein Beschlußprotokoll zu führen. Es muß vom Leiter des Verbandstages oder dem beauftragten Präsidiumsmitglied und von der Protokoll führenden Person unterschrieben werden.

Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen an alle ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Präsidiums zu verschicken.

Einwände gegen die Niederschrift müssen innerhalb von vier Wochen nach Versand schriftlich bei der Geschäftsstelle des BSBV erhoben werden.

IV WAHLEN

- a Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln in offener Wahl zu wählen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder der Verbandstag dies beschließt.
- b Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß sie bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt bleiben.
- c Gewählt kann nur werden, wer beim Verbandstag anwesend ist oder sich mit seiner Nominierung schriftlich einverstanden erklärt hat und muss volljährig sein.
- d Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person im Präsidium ist nicht zulässig.

V ABSTIMMUNGEN

- a Die Mitgliedsvereine haben für je angefangene 10 ordentliche Vollmitglieder (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) 1 Stimme.
- b Stimmenübertragung ist nicht statthaft.

- c Die den Mitgliedsvereinen zustehenden Stimmenzahl wird aus den Bestandsmeldungen an den BLSV ermittelt.
- d Die Stimmen stehen den Mitgliedsvereinen nur zu, wenn sie die im laufenden Geschäftsjahr fälligen Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen dem BSBV gegenüber bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag erbracht haben.
- e Bei allen Abstimmungen haben die Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen, Entlastungen, Abstimmung über Satzungsänderung und Auflösung des BSBV.

VI **BESCHLUSSFASSUNG**

- a Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/5 aller im BSBV vertretenen Stimmen (ordentliche Mitglieder) anwesend sind.
- b Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit getätigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als nicht angenommen.
- c Wenn sich für ein Amt mehr als zwei Bewerber zur Wahl stellen und im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande kommt, so erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der wiederum die einfache Mehrheit entscheidet. (Eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, nicht miteingerechnet die Stimmenthaltungen).
- d Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BSBV ist eine Mehrheit von zwei Drittel der beim Verbandstag anwesenden Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des BSBV sind aber nur gültig, wenn zwei Drittel aller im BSBV vorhandenen Stimmen (ordentlicher Mitglieder) beim Verbandstag anwesend sind.

§ 11 Präsidiums- und Vorstandssitzungen

I **EINBERUFUNG**

a **PRÄSIDIUMSSITZUNGEN**

Es müssen im laufenden Geschäftsjahr mindestens vier Sitzungen des Präsidiums stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des BSBV. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung verschickt werden, sie muß die Tagesordnung enthalten.

Der Präsident des BSBV muß außerdem eine Sitzung des Präsidiums einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums oder drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einberufung muß innerhalb von drei Wochen nach der Antragstellung erfolgen. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Sitzung verschickt werden, sie muß die Tagesordnung enthalten.

Den genauen Zeitpunkt und den Ort der Sitzung des Präsidiums bestimmt der Präsident des BSBV.

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist von zwei Wochen auch unterschritten werden. Diese besondere Dringlichkeit wird durch den Präsidenten festgestellt.

b VORSTANDSSITZUNGEN

Die Sitzungen haben nach Bedarf stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des BSBV. Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Die Einladung soll mindestens fünf Tage vor dem Termin erfolgen und muß die Tagesordnung enthalten.

Der Präsident des BSBV muß eine Sitzung des Vorstandes innerhalb von fünf Tagen einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

Den genauen Zeitpunkt und den Ort der Sitzungen des Vorstandes bestimmt der Präsident des BSBV.

- II Die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- III Die Leitung aller Sitzungen hat der Präsident des BSBV.
Bei dessen Verhinderung siehe § 8 III c
- IV Ehrenpräsidenten können – ohne Stimmrecht - in beratender Funktion an Sitzungen teilnehmen.
- V Zu allen Sitzungen können vom Sitzungsleiter Personen eingeladen werden, die nicht dem jeweiligen satzungsmäßigen Organ des BSBV angehören. Sie haben kein Stimmrecht.

Auf Antrag eines Mitgliedes des Präsidiums müssen vom Sitzungsleiter Personen zu Sitzungen geladen werden, um zu einem Tagesordnungspunkt auszusagen, zu berichten, zu unterrichten. Ihre Anwesenheit beschränkt sich auf die Zeitdauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes. Sie haben kein Stimmrecht.

- VI Anträge an Vorstand oder Präsidium können jederzeit von ordentlichen Mitgliedern (§ 3 I) gestellt werden. Solche Anträge sind bei der nächsten dafür infrage kommenden Sitzung zu behandeln.

Ebenso können jederzeit Anträge von Vorstands- und Präsidiumsmitgliedern eingebracht werden.

- VII Über alle Sitzungen sind Beschlußprotokolle zu führen. Sie werden den Mitgliedern des betreffenden Verbandsorganes innerhalb von vier Wochen zugesandt.

VIII **BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG**

- a Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der satzungsgemäßen Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend ist.
- b Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner satzungsgemäßen Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sind.
- c Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- d In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes während des Jahres auch über Umlaufbeschluss in schriftlicher Form (Brief, Mail etc) gefasst werden. Die Präsidiumsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder müssen über den Umlaufbeschluss und den Antrag abstimmen.

§ 12 Arbeits- und Fachausschüsse

- I Vorstand und Präsidium können Arbeits- und Fachausschüsse einsetzen, abberufen und den jeweiligen Leiter bestimmen. Diese erhalten ihre Aufgaben, durch das Organ das sie beruft, zugewiesen. Sie können nur Vorschläge und Empfehlungen ausarbeiten, soweit ihnen vom Vorstand nicht bestimmte Entscheidungskompetenzen zugewiesen werden.
- II Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Sitzungen und Besprechungen von Arbeits- und Fachausschüssen teilzunehmen. Der Präsident des BSBV ist vom Termin jeder Sitzung rechtzeitig vorher schriftlich, fernmündlich oder mündlich zu verständigen.
- III Über alle Sitzungen von Arbeits- und Fachausschüssen ist ein Beschlußprotokoll zu führen

§ 13 Überprüfung des Finanzwesens

- I Beim Verbandstag werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Nach zweimaliger ununterbrochener Tätigkeit als Kassenprüfer des BSBV ist eine Wiederwahl unzulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.
- II Die Kassenprüfer müssen vor jedem ordentlichen Verbandstag die Kassenbücher und das Vermögen des BSBV auf Richtigkeit prüfen. Sie haben darüber dem Verbandstag Bericht zu erstatten. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift muß von beiden Kassenprüfern unterschrieben werden.
- III Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit im Verlauf des Geschäftsjahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

§ 14 Anti-Doping Regelung

- I Der BSBV verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
- II Der BSBV bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skibob-Verband e.V. (DSBV) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DSBV 2015 (ADO) können Sanktionen verhängt werden.
- III Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BSBV auf den DSBV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DSBV 2015 (ADO) in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSBV anzuerkennen und umzusetzen. Während und außerhalb von Wettkämpfen des BSBV können, auch unangemeldet, Doping - Kontrollen durchgeführt werden.
- IV Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät den BSBV in Anti - Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DSBV, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

Der BSBV schließt sich in vollem Umfang der ADO des DSBV und dem jeweils gültigen/aktuellen NADC an.

§ 15 Verbandsgerichtsbarkeit

- I Auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern (§ I) oder Organen des BSBV sind Ordnungsmaßnahmen gegen ordentliche Mitglieder oder Einzelmitglieder des Verbandes möglich:
- a bei Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des BSBV,
 - b bei Verstoß gegen oder Nichtbeachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Verbandsorgane,
 - c bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des BSBV.
- II Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch das BSBV-Schiedsgericht. Dieses setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei Verbandsdelegierten, die durch den Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ein weiterer Verbandsdelegierter ist als Stellvertreter zu wählen.
- III Das BSBV-Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
- a Gegen ordentliche Mitglieder (Vereine und Vereinsabteilungen)
 - Verwarnungen
 - Veranstaltungsverbot auf Zeit
 - Geldbußen bis zu einer Höhe von Euro 250,--
 - Verlust des Stimmrechts auf Zeit
 - Ausschluß auf Zeit oder Dauer
 - b Gegen Einzelmitglieder Siehe § 3 Absatz
 - Verwarnungen
 - Aussperrung von Veranstaltungen des BSBV auf Zeit oder Dauer
 - Verlust der Wählbarkeit für ein Amt der Organe des BSBV auf Zeit oder Dauer
 - Verlust einer vom BSBV verliehenen Befähigung oder Berechtigung (z.B. Lehrbefähigung)
 - Entfernung aus dem Amt eines Verbandsorganes des BSBV

Der Betroffene ist vorher anzuhören (mündlich oder schriftlich). Es ist ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuräumen. Es können mehrere Maßnahmen zusammen verhängt werden. Die vom Schiedsgericht verhängten Ordnungsmaßnahmen können veröffentlicht werden.

- IV Das BSBV-Schiedsgericht ist auch zuständig bei Streitigkeiten von ordentlichen Mitgliedern (Vereinen und Vereinsabteilungen) untereinander und bei Streitigkeiten von ordentlichen Mitgliedern mit Organen des BSBV, soweit solche Streitigkeiten nicht die Anfechtung eines Beschlusses des Verbandstages zum Gegenstand haben.

Nichtzuständig ist das BSBV-Schiedsgericht bei Streitigkeiten die sich aus der Durchführung von Wettkämpfen ergeben und die in der jeweiligen Wettkampfordnung (DWO, IWO) Berücksichtigung finden. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen regelt die ADO des DSBV.

Die Verhandlungen des BSBV-Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

- V Gegen den Spruch des BSBV-Schiedsgerichts ist Berufung zum nächsten Verbandstag möglich. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Urteilsspruches mit entsprechender Begründung an die BSBV-Geschäftsstelle zu richten. Das Schiedsgericht kann im Urteilsspruch die aufschiebende Wirkung der Berufung ausschließen.

§ 16 Auflösung des BSBV

- I Bei Auflösung des BSBV hat der Verbandstag mit dem Auflösungsbeschuß auch gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestimmen.
- II Bei Auflösung oder Aufhebung des BSBV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des BSBV an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde vom Verbandstag am .08.04.2017. in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14.8.2014.